Bebauungsplan "Im Lachen, 2. Änderung nach § 13 BauGB" der Ortsgemeinde Erdesbach

1. Begründung

1.1 Allgemeines

Der Bebauungsplan "Im Lachen" wurde am 29. August 1991 öffentlich bekannt gemacht. Um den geänderten Anforderungen an ein modernes Bauen Rechnung zu tragen und eine größere Gestaltungsfreiheit bei der Errichtung der Wohnhäuser zu ermöglichen, sollen die unter Textziffer 1.4 der textlichen Festsetzungen festgesetzten Gebäudehöhen geändert werden. Auch die sehr engen Regelungen betreffend die gestalterischen Anforderungen an Gauben (Textziffer 2.2) sind mit den modernen Gestaltungsmöglichkeiten nicht mehr vereinbar.

1.2 Planziel

Durch die Änderung der Wandhöhen soll ermöglicht werden, dass das Erdgeschoss über dem Straßenniveau angeordnet werden kann. Die Festsetzungen für Dachaufbauten werden neu gefasst. Die Gauben sollen zukünftig die Traufe unterbrechen dürfen.

1.3 Grünordnung

Die beabsichtigte Änderung hat keinen Einfluss auf die landespflegerischen Aussagen,

1.4 Erschließung

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die Erschließung der Grundstücke.

1.5 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan ausgewiesen.

1.6 Kosten der Erschließung

Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkung auf den Erschließungsaufwand.

1.7 Ordnung des Grund und Bodens

Die Änderung berührt Belange der Bodenordnung nicht. Die Bodenordnung ist abgeschlossen.

1.8 Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange

Die Änderung berührt lediglich die Baugrundstücke des Bebauungsplanes. Diese Grundstückseigentümer werden schriftlich gebeten eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus werden folgende Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Kreisverwalfung, Untere Landespflegebehörde.

Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde/Untere Bauaufsichtsbehörde

Ortsburgermeister

2. Textliche Festsetzungen

- 2.1 Die Textziffer 1.4 Gebäudehöhen wird wie folgt neu gefasst: Die Gebäude dürfen eine Höhe (Traufhöhe) von 4,75 m bzw. 6,75 m nicht überschreiten siehe schematische Querschnitte-. Vorstehendes gilt nicht für Garagen.
- 2.2 Die Textziffer 2.2 Dachaufbauten erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen von 38 - 48 Grad zulässig. Gauben sind als untergeordnete Baukörper in die Dachfläche einzugliedern. Sie sind bis zu einer Länge von 2/3 der Trauflänge zulässig. Bei Ausnutzung der zulässigen Gesamtlänge sind die Gauben so zu gliedern, dass keine zusammenhängende Gaubenlänge entsteht. Sie müssen von dem Ortgang ein Abstand von mindestens 7,20 Meter haben. Gauben dürfen den First nicht unterbrechen 3. Verfahrensvermerke 3.1 Der Ortsgemeinderat hat am 24.1.01. Od. die Aufstellung des Änderungsplanes beschlossen. 3.2 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 3. 2.01... öffentlich bekannt gemacht. 3.3 Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 29.1.01 von der Änderung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben bis zum 5.1.3.1.0.1. eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Nr. 2 BauGB). 3.4 Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29,100 von der Änderung unterrichtet. 3.5 Die betroffenen Grundstückseigentümer haben keine/folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht. Über die Bedenken hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am ADA Beraten und entschieden. 3.6 Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Ortsgemeinderat Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 12.3.01..... den Bebauungsplan als Satzung (§ 10/BauGB und § 88 LBauO). Die Begründung wurde gebilligt. 4. Ausfortigu ıgsplan "Im Lachen, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB" wird hiermit ausgefertigt. 5. Bekanntmachung 19.4,2001 . öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist mit

Erdesbach, den 20, 4, 2001

Ortsburgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SCHEMASCHNITTE

KERWEPLATZ

1199

1197

1191

Neudartep

